# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

## STREICHER, spol. s r.o. Plzeň

**§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

(1) Für alle unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB" genannt), auch ohne ausdrückliche Hervorhebung bei Verhandlungen. Unsere AGB gelten daher auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber/Kunden, auch wenn sie nicht wiederholt oder ausdrücklich vereinbart werden. Sobald die Ware beim Auftraggeber/Kunden eingetroffen ist, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen als akzeptiert.

(2) Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers/Kunden gelten nur, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

**§ 2 Angebot**

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Der Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung/Vertragsunterzeichnung nur mit dem bestätigten Inhalt zustande.

(2) Alle Angaben in Katalogen, Prospekten, Anzeigen, Preislisten, Eignungsprüfungen, Formulierungen, im Internet, Mustern, etc., insbesondere in Bezug auf Gewicht, Maße, Leistungsparameter, Zusammensetzung etc., sind unverbindlich.

(3) Alle Angaben über die Lieferzeit/Leistungsfrist sind annähernd und unverbindlich, es sei denn, ihre Verbindlichkeit ist ausdrücklich schriftlich vereinbart.

**§ 3 Preise**

(1) Unsere Preise verstehen sich in der Regel ab Werk, einschließlich Verladung, zuzüglich der am Rechnungstag gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, jedoch ohne Verpackung (der Auftraggeber/Kunde hat die Verpackung auf eigene Kosten zu entsorgen). Die Kosten für einen eventuell vereinbarten Versand, ähnliche oder sonstige Versicherungen sowie alle Zölle und Steuern sind vom Auftraggeber/Kunden zu tragen. Bei Teillieferungen/-leistungen kann jede Lieferung/Leistung gesondert in Rechnung gestellt werden.

(2) Liegen zwischen Vertragsschluss und dem Datum der Lieferung/Erbringung der Leistung mehr als vier Monate und ergeben sich in diesem Zeitraum Änderungen der Preisbasis (z.B. Erhöhung der Rohstoffpreise, Lohnerhöhungen etc.), behalten wir uns das Recht vor, unsere Preise nach Unterrichtung des Auftraggebers/Kunden entsprechend anzupassen. Bei vereinbarten Festpreisen gilt dies nur, wenn die Änderungen bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren.

(3) Sind zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch keine Preise vereinbart, so gelten unsere am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise.

(4) Bei Lieferungen/Leistungen mit bezahlter Fracht gehen Erhöhungen der Frachtraten zwischen Auftragsbestätigung und Lieferung/Leistung und auch Versandkosten, die durch Versandschwankungen, z.B. durch eine geringere Volumennachfrage des Auftraggebers/Kunden gegenüber der vertraglich vereinbarten Menge verursacht werden, zu Lasten des Auftraggebers/Kunden. Wartezeiten am Ort der Lieferung/Leistung sind nicht enthalten. Der Auftraggeber/Kunde muss während der Entladung alle erforderlichen Hilfen/Dienstleistungen erbringen.

**§ 4 Zahlungsbedingungen**

(1) Die Preise sind grundsätzlich netto (ohne Abzug) mit der Lieferung/Leistung zu zahlen. Die Zahlung gilt als erfolgt, sobald sie auf unserem Bankkonto eingegangen ist.

(2) Nach Erhalt der Auftragsbestätigung/Vertragsunterzeichnung hat der Auftraggeber eine Anzahlung in Höhe von 30 % des Gesamtauftragswertes und bei Lieferungen nach Meldung der Liefer-/Leistungsbereitschaft eine Anzahlung in Höhe von zusätzlich 30 % des Gesamtauftragswertes zu leisten. Die restlichen 40 % des Gesamtwerts des Auftrags werden nach Versand des Auftrags in Rechnung gestellt.

(3) Im Falle des Verzuges des Auftraggebers/Kunden sind wir berechtigt, für jeden Tag des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,05 % des ausstehenden Betrages zu berechnen. Diese Regelung lässt unser Recht auf Zahlung von Verzugszinsen und den vollen Anspruch auf Ersatz des Schadens, der dem Verkäufer durch den Verzug des Auftraggebers/Kunden entstanden ist, unberührt, wobei Verzugszinsen oder Vertragsstrafe nicht im Schadensersatz enthalten sind. Die Nichteinhaltung von Zahlungszielen, Verzögerungen oder Umstände, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers/Kunden zu mindern, haben die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen zur Folge und gelten als wesentliche Vertragsverletzung.

(4) Im Falle des Verzuges behalten wir uns weitergehende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche vor.

(5) Zur Aufrechnung ist der Auftraggeber nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind und auf demselben Vertrag beruhen. Wir sind berechtigt, die Zahlungen des Auftraggebers/Kunden zunächst auf seine älteren Schulden oder auf Kosten und Zinsen, Vertragsstrafen und erst dann auf die Hauptforderung anzurechnen.

**§ 5 Lieferzeit und Lieferhindernisse**

(1) Die Lieferfrist/Leistungsfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung/Vertragsunterzeichnung zu laufen, jedoch erst nach Vorlage der vom Auftraggeber/Kunden zu beschaffende Dokumente, sowie nach Eingang der vereinbarten Anzahlung und Klärung aller technischen Fragen. Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Lieferung/Leistung unserer Lieferanten oder Subunternehmer. Wir werden den Auftraggeber/Kunden unverzüglich über die Verzögerung informieren.

(2) Die Liefer-/Leistungsfrist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefer-/Leistungsgegenstand unser Werk verlassen hat oder die Versand-/Fertigstellungsbereitschaft mitgeteilt oder die Abnahmebereitschaft angezeigt ist, wenn eine Abnahme vereinbart ist.

(3) Bei unerwarteten Umständen, die wir nicht zu vertreten haben und die wir auch bei aller zumutbaren Sorgfalt nicht hätten verhindern können – gleichgültig, ob sie bei uns oder bei einem Subunternehmer eintreten –, wie insbesondere höhere Gewalt (z.B. Epidemien, Krieg und Naturkatastrophen), Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen, Energieausfälle, verspätete Anlieferung von Rohstoffen etc. – sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder den Liefer-/Leistungstermin um die Dauer der Behinderung zu verlängern. Wir werden den Auftraggeber/Kunden über solche Umstände unverzüglich informieren.

(4) Kommt es zu einer unangemessenen Verzögerung der Lieferung/Leistung, so ist der Auftraggeber/Kunde berechtigt, nach angemessener Frist vom Vertrag zurückzutreten; ist unsere Lieferung/Leistung nicht möglich, so steht ihm dieses Recht uneingeschränkt zu. Gleiches gilt, wenn eine verbindliche Vereinbarung getroffen wurde oder der Auftraggeber/Kunde nachweist, dass er infolge unseres Verzuges kein Interesse mehr an dem Vertrag hat. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund – insbesondere Schadensersatzansprüche (einschließlich Folgeschäden) und Aufwendungsersatzansprüche – sind unbeschadet des § 10 Abs. 4.

(5) Der in Absatz 4 genannte Haftungsausschluss gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurde. Die Haftung ist dann auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(6) Verzögert sich der Versand auf Wunsch des Auftraggebers/Kunden, so werden ihm die Lagerkosten in Rechnung gestellt.

(7) Verhandlungen über die vom Auftraggeber/Kunden gewünschten Änderungen der Lieferung/Leistung unterbrechen die Liefer-/Leistungszeiten und führen zu einer Vereinbarung über die Verlängerung der für die Änderung der Konstruktion erforderlichen Zeit. Falls sich die Parteien über den Inhalt der Änderung und die Verlängerung der Lieferfrist nicht einigen können, läuft die unterbrochene Lieferfrist weiter und verlängert sich um die Dauer der Unterbrechung, während der die Verhandlungen über die Änderungen stattfanden.

(8) Die vereinbarte Abladestelle muss von unseren Fahrzeugen aus gut erreichbar sein. Ist die Zufahrt zur Entladestelle nicht möglich, erfolgt die Entladung und der Gefahrenübergang gemäß § 6 an der Stelle der freien Durchfahrt des Fahrzeugs.

(9) Maße und Gewichte, Zusammensetzung und ähnliche Parameter unterliegen typischen Schwankungen und Toleranzen. Maßgeblich für die Abrechnung ist die von uns auf einer amtlich geprüften und geeichten Waage ermittelte Menge, bzw. das mengenmäßig ermittelte Gewicht für die Lieferung in Stücken und anderen Einheiten, bzw. die bei der Verladung ermittelte Menge. Der Auftraggeber/Kunde ist berechtigt, die Untersuchung auf eigene Kosten zu überprüfen.

(10) Wir sind zu Teillieferungen/-leistungen berechtigt.

(11) Kommt der Auftraggeber/Kunde mit der Übernahme in Verzug oder verstößt er gegen seine Mitwirkungspflichten, so ist er verpflichtet, für allfällige Schäden und Mehrkosten aufzukommen. Der Gefahrübergang erfolgt gemäß § 6 Abs. 2.

**§ 6 Gefahrübergang**

(1) Die Gefahr geht auf den Auftraggeber/Kunden über, sobald die Lieferung/Leistung an die den Transport ausführende Person übergeben wird oder sobald sie zwecks Versendung unser Werk verlässt. Dies gilt auch für die Lieferung von Teillieferungen/-leistungen, wenn wir noch andere Leistungen, wie z.B. die Übernahme von Transport-, Liefer- und Montagekosten von Lieferungen/Leistungen etc. übernommen haben. Sollte eine technische Vorabnahme vor dem Versand erforderlich sein, erfolgt diese in jedem Fall in unserem Werk.

(2) Wird die Lieferung/Leistung ohne unser Verschulden verzögert oder verhindert, so geht die Gefahr auf den Auftraggeber/Kunden über, sobald ihm die Versand- bzw. Abnahmebereitschaft mitgeteilt ist.

(3) Der Auftraggeber hat die Liefer-/Leistungsgegenstände unbeschadet seiner Rechte aus den §§ 8, 9 zu übernehmen, auch wenn sie unerhebliche Mängel aufweisen.

**§ 7 Eigentumsvorbehalt**

**(**1) Wir behalten uns das Eigentum an allen Lieferungen/Leistungen vor, bis der Auftraggeber/Kunde sämtliche Geschäftsschulden aus gegenwärtigen oder künftigen Forderungen, einschließlich sämtlicher Forderungen aus dem Kontokorrentsaldo, beglichen hat.

(2) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden/Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Lieferungen/Leistungen zurückzunehmen; In diesem Fall erklärt sich der Auftraggeber/Kunde bereits jetzt mit der Rücknahme einverstanden. Ein Rücktritt vom Vertrag gilt nur dann als Rücktritt, wenn wir dies ausdrücklich mitteilen. Rücknahmekosten (insbesondere Transportkosten) gehen zu Lasten des Auftraggebers. Wir sind ferner berechtigt, dem Auftraggeber/Kunden die Weiterveräußerung oder Verarbeitung der vorbehaltenen Lieferungen/Leistungen zu untersagen. Der Auftraggeber/Kunde ist erst nach Zahlung des vollständigen Kaufpreises und aller im Zusammenhang mit der Rücknahme anfallenden Kosten berechtigt, die Lieferung von Rücklieferungen/Leistungen ohne ausdrücklichen Rücktritt vom Vertrag zu verlangen.

(3) Der Auftraggeber/Kunde ist verpflichtet, Lieferungen/Leistungen pfleglich zu behandeln (einschließlich notwendiger Inspektions- und Wartungsarbeiten) und ausreichend gegen Feuer, Wasserschäden, Diebstahl etc. zum Neuwert zu versichern. Erbringt der Auftraggeber/Kunde auf Verlangen keinen Versicherungsnachweis, so sind wir berechtigt, auf Kosten des Auftraggebers/Kunden eine entsprechende Versicherung abzuschließen. Der Auftraggeber/Kunde haftet für Wertminderung, Beschädigung, Verlust oder Zerstörung auch ohne Verschulden.

(4) Lieferungen/Leistungen und die an ihre Stelle tretenden Forderungen dürfen vom Auftraggeber/Kunden nicht verpfändet oder als Sicherheit abgetreten oder übereignet werden. Von Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in die vorbehaltenen Lieferungen/Leistungen hat uns der Auftraggeber/Kunde unverzüglich schriftlich zu unterrichten, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und uns die dazugehörigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit wir Herausgabeklage erheben können. Sollten uns für diesen Rechtsstreit Kosten entstehen, obwohl wir den Rechtsstreit gewonnen haben, so gehen diese zu Lasten des Auftraggebers/Kunden.

(5) Der Auftraggeber/Kunde ist berechtigt, die Lieferungen/Leistungen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern, zu verarbeiten oder zu verbinden; Alle Forderungen aus der Weiterveräußerung, Verarbeitung, Vermischung oder sonstigen Rechtsgründen (insbesondere Versicherung oder sonstiger unerlaubter Handlung) sind jedoch bereits jetzt bis zur Höhe des mit uns vereinbarten Preises (einschließlich Mehrwertsteuer) an uns abzutreten. Der

Auftraggeber ist berechtigt, die an uns abgetretenen Forderungen einzuziehen, unbeschadet unserer Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, bis der Auftraggeber/Kunde seinen Verpflichtungen zur Zahlung aus den vereinnahmten Erlösen nachgekommen ist, es sei denn, er befindet sich in Zahlungsverzug und bis zur Eröffnung eines Konkursverfahrens oder eines ähnlichen Verfahrens oder bis eine solche Entscheidung nicht eingeleitet ist oder eingeleitet wird. In diesem Fall hat uns der Auftraggeber/Kunde jedoch auf unser Verlangen die abgetretenen Forderungen und Schuldner bekannt zu geben, uns alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, uns die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitzuteilen.
(6) Ist der Auftraggeber des Auftraggebers/Kunden mit der teilweisen Abtretung der Lieferungen/Leistungen nicht einverstanden oder ist diese ausgeschlossen, so tritt der Auftraggeber/Kunde – unabhängig von Wert oder Preis der Lieferungen/Leistungen – alle fälligen Forderungen gegen seinen Auftraggeber ab. Die Zahlungen des Auftraggebers an uns werden unverzüglich nach Begleichung unseres Kaufpreises und etwaiger sonstiger Forderungen an den Auftraggeber/Kunden überwiesen.
(7) Der Eigentumsvorbehalt gilt auch für Erzeugnisse, die durch Verarbeitung, Vermischung und Verbindung mit unseren Lieferungen/Leistungen zu ihrem vollen Wert entstehen, wobei diese Vorgänge für uns als Hersteller durchgeführt werden, jedoch ohne Verpflichtung und Übernahme von Herstellerverantwortung. Werden die Vorbehaltslieferungen/Leistungen mit Waren Dritter verarbeitet, vermischt oder verbunden und behalten diese ihr Eigentum vor, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des tatsächlichen Wertes dieser Ware zum tatsächlichen Wert unserer ausschließlichen Lieferungen/Leistungen. Ist jedoch das vorbehaltene Eigentum als Hauptsache anzusehen, erwerben wir das ausschließliche Eigentum.

**§ 8 Mängel der Lieferung, Haftung**
(1) Für Mängel der Lieferung/Leistung haften wir bei ordnungsgemäßer Erfüllung von Untersuchungs- und Rügeobliegen.
(2) Liegt ein Mangel an Lieferungen/Leistungen vor, so sind wir nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung der Sache ohne Mängel (Nacherfüllung) berechtigt. Voraussetzung dafür ist, dass es sich um einen erheblichen Mangel handelt. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über. Sind eine oder beide dieser Arten von Nachleistungen unmöglich oder unzumutbar, sind wir berechtigt, diese zu verweigern. Wir können die Nacherfüllung auch verweigern, wenn der Auftraggeber/Kunde seiner Zahlungsverpflichtung nicht in dem Umfang nachkommt, der dem Teil der Lieferung/Leistung ohne Mängel entspricht. Der Auftraggeber/Kunde ist verpflichtet, uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben, andernfalls sind wir von der Verpflichtung zur Nacherfüllung und Haftung befreit.
(3) Nimmt der Auftraggeber/Kunde Lieferungen/Leistungen an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort oder dem vertraglich vorgesehenen Herstellungs- und Betriebsort entgegen oder befindet sich der Erfüllungsort im Ausland, so gehen hierdurch die dadurch entstehenden Mehrkosten (z.B. Transport- und Reisekosten) der Mehrleistung zu Lasten.
(4) Ist die in Absatz 2 genannte Nacherfüllung unmöglich oder schlägt sie fehl, hat der Auftraggeber/Kunde das Recht, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurückzutreten. Soweit § 10 Abs. 4 etwas anderes bestimmt, sind weitergehende Ansprüche des Auftraggebers/Kunden ausgeschlossen. Die Mehrleistung gilt erst nach dem zweiten erfolglosen Versuch als erfolglos, es sei denn, weitere Versuche sind für den Auftraggeber/Kunden zumutbar.
(5) Wir übernehmen keine Haftung für Schäden, die aus folgenden Gründen entstehen: ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung, unsachgemäße Montage durch den Auftraggeber/Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, unsachgemäße oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Bauuntergrund, Austausch von Materialien, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse - soweit nicht von uns vertreten, Änderungen oder Reparaturen, die vom Auftraggeber/Kunden oder dritten Parteien vorgenommen wurden, die unangemessen sind und nicht unsere vorherige Zustimmung haben.
(6) Ist nicht zwingend eine gesetzliche Frist gesetzt oder haben wir eine Gewährleistung übernommen, verjähren die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers/Kunden spätestens in einem Jahr, beginnend mit dem vereinbarten Liefertermin/der vereinbarten Leistung (§ 5 Abs. 2). Für den Fall, dass wir uns gegen berechtigte Rücktrittsansprüche des Auftraggebers/Kunden auf Verjährung berufen können und der Auftraggeber/Kunde deshalb berechtigt ist, die Zahlung des Preises zu verweigern, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

**§ 9 Haftung für Nebenpflichten**
Kann der Auftraggeber/Kunde die Lieferung/Leistung aufgrund einer Verletzung unserer Informationspflichten – insbesondere der Pflicht zur Weisung über die Bedienung und Wartung der Lieferung/Leistung – sowie sonstiger vertraglicher Nebenpflichten aufgrund unseres Verschuldens vor oder nach Vertragsschluss nicht bestimmungsgemäß nutzen, so gelten die Regelungen der § 8 und § 10 in der Weise, dass sie weitergehende Ansprüche des Auftraggebers/Kunden ausschließen.

**§10 Rücktritt des Auftraggebers/Kunden und sonstige Verpflichtungen unsererseits**
(1) Die nachfolgenden Rücktrittsregelungen gelten für den Fall der Verletzung anderer Pflichten als der Verpflichtung zur Lieferung der Lieferung/Leistung ohne wesentlichen Mangel (Gewährleistung) und schließen das gesetzliche Rücktrittsrecht nicht aus oder schränken es ein. Auch die uns zustehenden gesetzlichen und vertraglichen Rechte und Ansprüche können wir nicht ausschließen oder beschränken.
(2) Der Auftraggeber/Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die gesamte Lieferung/Leistung endgültig unmöglich wird. Dies gilt auch im Falle der Geschäftsunfähigkeit. Der Auftraggeber/Kunde hat ferner das Recht, vom gesamten Vertrag zurückzutreten, wenn er nachweist, dass bei der Lieferung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung/Leistung unmöglich geworden ist und er an einer Teillieferung kein Interesse hat. Ist dies nicht der Fall, kann der Auftraggeber/Kunde im Falle einer teilweisen Unmöglichkeit die Gegenleistung mindern. Das Rücktrittsrecht besteht nicht bei einer nur geringfügigen Pflichtverletzung unsererseits. Im Falle einesteilweisen Leistungsverzuges gilt Satz 2 entsprechend.
(3) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn das Ereignis, das das Rücktrittsrecht des Auftraggebers/Kunden begründet, auf der alleinigen oder überwiegenden Alleinschuld des Auftraggebers/Kunden beruht oder wenn das das Rücktrittsrecht des Auftragnehmers/Kunden begründende Ereignis von uns vertreten wird und zu einem Zeitpunkt eintritt, in dem der Auftraggeber/Kunde mit dem Rücktritt in Verzug ist. Im Falle der Unmöglichkeit aufgrund der oben genannten Umstände behalten wir uns unser Recht auf Gegenleistung vor.
(4) Sonstige in diesen AGB bezeichnete Ansprüche des Auftraggebers/Kunden, die sich aus jedem Rechtsgrund ergeben – insbesondere Ansprüche wegen Vertragsverschuldens, Verletzung von Haupt- und Nebenpflichten, Aufwendungsersatz, unerlaubtem Verhalten und sonstigen deliktischen Pflichten – sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für über die Lieferung/Leistung hinausgehende Schadensersatzansprüche, mittelbare und Folgeschäden sowie Ansprüche auf Ersatz entgangenen Gewinns. Ansprüche, die nicht aus Mängeln von Lieferungen/Leistungen resultieren, werden ebenfalls im Haftungsausschluss festgehalten. Der Verzicht gilt auch nicht in den Fällen, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz für Mängel mangelhafter Produkte, für Mängel an Lieferungen/Leistungen, für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Die Haftung im Falle einer Gewährleistung ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn unsere Haftung durch die Auferlegung einer erfassten Pflicht verursacht wird. Vorstehendes gilt entsprechend für Aufwendungsersatzansprüche. Unsere Haftung ist grundsätzlich auf den vorhersehbaren Schaden und bis zu einer maximalen Auftragssumme begrenzt.
(5) Wenn und soweit der vorstehende Haftungsausschluss und die Haftungsbeschränkung ganz oder teilweise rechtlich umstritten sind oder werden, ist unsere Haftung auf das gesetzlich zulässige Maß beschränkt.

**§ 11 Geschäftsgeheimnisse**
Der Auftraggeber/Kunde verpflichtet sich, über alle ihm im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit uns zur Verfügung gestellten Informationen, die sich auf die internen Verhältnisse und Gepflogenheiten unserer Auftraggeber/Kunden, Lieferanten oder Subunternehmer – sowohl technischer als auch kaufmännischer/wirtschaftlicher Art – beziehen, die als vertraulich gekennzeichnet oder sonst als Betriebs- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, jederzeit Vertraulichkeit zu wahren, und sie nicht aufzuzeichnen, noch an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwenden, es sei denn, dies ist zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich.

**§ 12 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht**
(1) Erfüllungsort ist der Versandort (Arbeits- oder Lagerort).
(2) Für Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit den jeweiligen Auftraggeber-/Kundenverträgen ergeben, entscheiden die ordentlichen Gerichte. Gerichtsstand ist unser eingetragener Sitz, soweit gesetzlich zulässig. Wir sind jedoch berechtigt, nach unserer Wahl Klage vor jedem anderen zuständigen Gericht zu erheben.
(3) Alle Ansprüche und Rechte, die sich aus den entsprechenden Verträgen mit dem Auftraggeber/Kunden ergeben, unterliegen ausschließlich tschechischem Recht. Entgegenstehende Bestimmungen des Internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) werden ausdrücklich ausgeschlossen.

**§ 13 Sonstige Bestimmungen**
(1) Im Falle von Widersprüchen zwischen den AGB und dem abgeschlossenen Vertrag gehen die vertraglichen Bestimmungen vor.
(2) Die Verwendung unseres Namens, unserer Angebote, Lieferungen/Leistungen etc. zu Werbezwecken ist ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht gestattet.
(3) Der Auftraggeber/Kunde darf ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung keine Rechte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag an Dritte abtreten.
(4) Wir sind berechtigt, mit allen Forderungen, gleich welcher Art, die uns oder Unternehmen der STREICHER Gruppe zustehen, aufzurechnen, gegen alle Forderungen/Abnehmer, die gegen uns oder unsere Konzerngesellschaften fällig sind, auch bei unterschiedlichen Fälligkeiten der Forderungen, mit der Maßgabe, dass die Zugehörigkeit zur Gruppe war bei Vertragsschluss erkennbar.
(5) Wir können Geschäftsbeziehungsdaten innerhalb unserer Unternehmensgruppe speichern und weitergeben. Der Auftraggeber/Kunde erklärt sich damit einverstanden.
(6) Die Vertrags- und Korrespondenzsprachen sind Englisch oder Tschechisch.
(7) Sonstige Vereinbarungen, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
(8) Sollten einzelne Bestimmungen der AGB unwirksam oder nichtig oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Vielmehr verpflichten sich die Parteien, eine Bestimmung zu vereinbaren, die an die Stelle der unwirksamen oder ungültigen Bestimmung tritt und die so weit wie möglich ihrem wirtschaftlichen Zweck entsprechen. Bei rechtlich fragwürdigen Bestimmungen in den AGB oder abgeschlossenen Verträgen gelten ohne weitere Zustimmung der Parteien die gesetzlichen Bestimmungen, die den beanstandeten Bestimmungen (z.B. für Verjährungsfristen in kürzester Zeit) am nächsten kommen.

Stand: 01.06.2025